

Bekanntmachung

Erste Änderung der Satzung der Stadt Langenzenn
über die Benutzung der Grünanlage „Försterallee“
vom 15.06.2020

Die Stadt Langenzenn erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Langenzenn über die Benutzung der Grünanlage „Försterallee“ vom 25. August 2014 wird wie folgt geändert:

§ 8 (Benutzungszeiten):

- (1) Um eine mit dem Umfeld der Grünanlage „Försterallee“ verträgliche Nutzung zu erreichen, werden daher folgende Rahmenzeiten vorgegeben:
 - a) der durch die Anlage führende öffentliche Fuß- und Radweg kann von ganztags von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr genutzt werden;
 - b) der Biergartenbetrieb kann von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen;
 - c) Kinderspielplätze, Kletterfelsen, der Bewegungsparkour und die Ruhezone sind werktags von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertage von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

Für den Zeitraum der Sommerzeit ist die Benutzung für die in Buchst. c) genannten Einrichtungen bis 21:00 Uhr freigegeben.

Die oben genannten Nutzungszeiten können nach den örtlichen Verhältnissen im Einzelfall abweichend festgelegt werden. Sie sind dann jeweils den Beschilderungen vor Ort zu entnehmen.

- (2) Die oben genannten Nutzungszeiten können nach den örtlichen Verhältnissen im Einzelfall abweichend festgelegt werden. Sie sind dann jeweils den Beschilderungen vor Ort zu entnehmen.
- (3) Die Benutzung der Einrichtungen außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten ist untersagt. Ausnahmen können im Rahmen der Genehmigung einer Veranstaltung erteilt werden.

§2

Die Satzungsänderung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langenzenn, den 15.06.2020

STADT LANGENZENN

Jürgen Habel
Erster Bürgermeister

